

Stadt Graz
Gesundheitsamt
Sterbeauskunft

BearbeiterIn
Elke Leber

Tel.: +43 316 872-3232
elkemichaela.leber@stadt.graz.at

[graz.at/Gesundheitsamt](https://www.graz.at/Gesundheitsamt)

Gesundheitsamt

Frau
Heideloire KNÖBL
Krottendorferstraße 90
8052 Graz

Graz, 17.02.2022

GZ: A7-2022

Sehr geehrte Frau Knöbl,
beiliegend wird das Totenbeschauprotokoll der verstorbenen Frau Brigitte Ammerer übermittelt.

Für die Bürgermeisterin:
Mit freundlichen Grüßen
Elke Leber e.h.

Beilage:

1 Kopie des Totenbeschauprotokolls

16/II ✓

TOTENBESCHAUPROTOKOLL¹ für die Sterbeortsgemeinde:

gemäß § 10 des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes 2010

Familienname (unterstreichen), Vorname(n) Ammerer Brigitte	Tag, Monat, Jahr, Stunde und Minute sowie Ort des Todes. 1.2.2022, 12.30 Uhr Schießstattgasse 53/23, 8010 Graz
Tag, Monat und Jahr der Geburt: 11.1.1943	Name und Anschrift der Krankenanstalt/des Heimes oder Anschrift der Wohnung, in der der Tod eingetreten ist, sonst möglichst genaue Bezeichnung des Todesortes
Letzte Wohnanschrift: Schießstattgasse 53/23, 8010 Graz	

TODESURSACHE

Die Todesursache ist von der Ärztin/vom Arzt, die/der die Totenbeschau vorgenommen hat, zu bestätigen

Ausfällen bzw. Zutreffendes ankreuzen!	Todesursache oder Kausalkette der Todesursachen in deutscher, wissenschaftlicher Bezeichnung. Abkürzungen bitte vermeiden.	Ungefähre Zeitdauer zwischen Beginn der Erkrankung und Tod, falls bekannt
<p>1 Die unmittelbar zum Tod führende Krankheit, Verletzung oder Komplikation (nicht die Art des Todesemtritts wie z.B. Herz-Kreislaufversagen oder Atemstillstand)</p> <p>vorausgegangene Ursachen, falls vorhanden: Krankheitszustände, welche zu der unter a) angeführten unmittelbaren Ursache geführt haben, mit der zugrunde liegenden Todesursache</p> <p><i>Beispiele für eine Kausalkette</i></p> <p>a) <i>Ösophagusvarizenblutung (= unmittelbare Todesursache)</i></p> <p>b) <i>portale Hypertonie</i></p> <p>c) <i>alkohol. Leberzirrhose (= Grundleiden)</i></p> <p>d) -----</p> <p>Falls der Krankheitsverlauf nur durch ein Geschehen bestimmt ist, reicht der Eintrag in Zeile a) aus.</p>	<p>a) akutes Herz-Kreislauf-Versagen</p> <p>bedingt durch (Folge von):</p> <p>b) Lungenembolie, Vd. auf MCI</p> <p>bedingt durch (Folge von):</p> <p>c) KHK</p> <p>bedingt durch (Folge von):</p> <p>d)</p> <p>Das Grundleiden soll in der ersten ausgefüllten Zeile stehen!</p>	
<p>2 Andere wesentliche Krankheitszustände, die zum Tode beigetragen haben, ohne mit der Krankheit selbst oder mit dem verursachenden Zustand im Zusammenhang zu stehen</p> <p><i>Beispiele: Diabetes mellitus, Bluthochdruck</i></p>	Einblutung Gehirn	
<p>3 Bei gewaltsamen Todesfällen (Unfall, Selbstmord, Mord etc.) Einzelheiten über Art, Weise sowie Ursache des gewaltsamen Todes</p> <p><i>Beispiele: Suizid durch Erhängen, Fahrradfahrer von PKW angefahren</i></p>		
<p>4 Wurde eine Obduktion durchgeführt? <input type="checkbox"/> klinisch <input checked="" type="checkbox"/> sanitätsbehördlich <input type="checkbox"/> gerichtlich <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Ort und Zeitpunkt der Totenbeschau: Dr. Kespird</p> <p>Name und Anschrift des allfällig behandelnden Arztes (falls bekannt):</p>		
<p>5 Besondere Bemerkungen oder Anweisungen (betreffend Infektionen, Beerdigung, thanatopraktischen Behandlung, Einbalsamierung, Einäscherung, Überführung, Hausaufbahrung)</p> <p>Herzschrittmacher <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Entnahme von Organen, Organteilen bzw. Zellen und Gewebe: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Graz, am 7.2.2022</p> <p>Dr.in Alexandra Meierhofer</p> <p>Name und Anschrift der Totenbeschauerin/des Totenbeschauers (oder Stampiglie)</p> <p><i>MU</i> <i>Gerichtliche Medizin</i> <i>Gerichtliches Zentrum für Forensische BioMedizin</i></p> <p>Eigenhändige Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur der Totenbeschauerin/des Totenbeschauers</p>		

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtsigniert. Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at

¹ Totenbeschauptapire können von der Bestatterin/vom Bestatter nach Angaben der Totenbeschauerin/des Totenbeschauers ausgefüllt werden, müssen aber von der Totenbeschauerin/vom Totenbeschauer eigenhändig unterschrieben werden (§ 11 Abs. 3 des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes 2010). Der eigenhändigen ist eine qualifizierte elektronische Unterschrift rechtlich gleichwertig (EU-Verordnung Nr. 910/2014).